

VERORDNUNG DER LANDESREGIERUNG VOM 20. DEZEMBER 1988 ÜBER DIE ERKLÄRUNG EINES TEILES DES KARWENDELS IM GEBIET DER LAN- DESHAUPTSTADT INNSBRUCK, DER MARKTGE- MEINDE RUM UND DER GEMEINDEN ABSAM UND THAUR ZUM LANDSCHAFTSSCHUTZ- GEBIET (LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET NORDKETTE)

Auf Grund des § 7 Abs. 1 und 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 15/1975, wird verordnet:

§ 1 (1) Das in der Anlage dargestellte rot umrandete Gebiet der Landeshauptstadt Innsbruck, der Marktgemeinde Rum und der Gemeinden Absam und Thaur wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von 1846,25 ha (18,46 km²).

§ 2 Die Grenze verläuft, beginnend bei der Bergkapelle im Halltal, entlang der 900 m - Höhenlinie auf den Runstboden und sodann entlang des bergseitigen Randes des oberen Runstboden-Forstweges zur Weißen Reifse. Von hier verläuft die Grenze in gerader Linie westwärts zur Grenze zwischen den Gemeinden Absam und Thaur am Fuße des Lippenkopf-Ostgrates, entlang dieses Grates auf den Lippenkopf (Kote 1260) und weiter zur Guggermauerhütte. Von hier verläuft die Grenze entlang des Guggenmauersteiges talwärts zum Ochsner und über den dortigen Graben abwärts zum Steig, der unter Querung des rechtsufrigen Grates zur Brücke bei Kote 885 und von hier entlang des Karrenweges abwärts an den Waldrand oberhalb des Schloßhofes führt. Die Grenze folgt dem Waldrand westwärts und verläuft anschließend entlang des südlichen (talseitigen) Randes des Adolf-Pichler-Weges und des Rosnerweges westwärts bis zum Lawinendamm unter der Arzler Alm. Von hier folgt die Grenze der Lawinenrunse bergwärts auf den Grat der Nordkette und erreicht diesen westlich des Sattels am Beginn des Südwestgrates der Gleirschspitze. Die Grenze verläuft weiter entlang des Grates über die Gleirschspitze, die Mandls Spitze, die Arzler Scharte, die Rumer Spitze, das Kreuzjöchel, die Thaurer Jochspitze, die Pfeiser Spitze, die Lattenspitze und die Wildanger Spitze zum Törl und weiter über den Grat zum Thaurer Zunterkopf und Haller Zunterkopf auf den Hochmahdkopf. Von hier verläuft die Grenze in gerader Linie talwärts zur Brücke über den Halltalbach unterhalb der ersten Ladhütte und entlang der Straße talwärts zum Ausgangspunkt.

§ 3 Maßnahmen im Rahmen der üblichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung bedürfen im Landschaftsschutzgebiet keiner Bewilligung.

§ 4 (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen, sofern im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist, einer Bewilligung:

a) die Errichtung, Aufstellung und Anbringung von Anlagen, soweit sie nicht unter lit. c oder d fallen, besonders die Errichtung von baulichen Anlagen aller Art;

b) der Zu- und Umbau von Gebäuden, wenn dadurch ihr äußeres Erscheinungsbild erheblich verändert wird;

c) der Neubau, der Ausbau und die Verlegung von Straßen und Wegen;

d) die Errichtung von oberirdischen elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung von 25 kV und darüber sowie von Luftkabelleitungen;

e) die Vornahme von Geländeabtragungen und -aufschüttungen außerhalb eingefriedeter Hausgärten;

f) die Rodung von Heckenzügen und von Flurgehölzen;

g) die Vornahme von Neuaufforstungen auf den Grundstücken 2178, 2179, 2181, 2259, 2260, 2265, 2267/1, 2267/2, 2268, 2269, 2270, 2273, 2274, 2275, 2276, 2278, 2280 und 2281, alle KG Arzl (Herzwiese);

h) die Durchführung von Außenlandungen und von Außenabflügen mit motorbetriebenen Luftfahrzeugen;

i) jede erhebliche Lärmentwicklung, besonders durch den Betrieb von Lautsprechergeräten;

j) die Verwendung von Kraftfahrzeugen, das Verlassen von Verkehrsflächen mit Kraftfahrzeugen und das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb von Verkehrsflächen oder außerhalb der unmittelbaren Nähe von Wohngebäuden;

k) das Kampieren außerhalb bewilligter Campingplätze.

(2) Von der Bewilligungspflicht nach Abs. 1 sind ausgenommen:

a) der Neu-, Zu- und Umbau ortsüblicher land- und forstwirtschaftlicher Gebäude und die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Einfriedungen, wie Weide- und Wildzäune;

b) die Verwendung und das Abstellen von Kraftfahrzeugen zu land- und forstwirtschaftlichen Zwecken, zur Ausübung der Jagd und Fischerei, sowie zur Ver- und Entsorgung von Schutzhütten und Gastgewerbebetrieben;

c) die Instandhaltung der bestehenden Wege einschließlich geringfügiger Materialentnahmen zu diesem Zweck;

d) Aufräumungsarbeiten nach Katastrophen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen;

e) die Verwendung von Kraftfahrzeugen durch Anrainer am Adolf-Pichler-Weg, abzweigend von der Kreuzung „Sieben Wege“, zum Garzanhof und zum Rechenhof;

f) Außenlandungen und -abflüge im Rahmen der Ver- und Entsorgung von Schutzhütten und Almen, der Wildfütterung, der Holzbringung und Aufforstung sowie der Katastrophen- und Rettungseinsätze.

§ 5 Die Entscheidung über ein Ansuchen um die Erteilung einer Bewilligung nach § 3 obliegt gemäß § 7 Abs. 3 des Tiroler Naturschutzgesetzes der Landesregierung.

§ 6 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach § 38 des Tiroler Naturschutzgesetzes bestraft.

§ 7 Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.